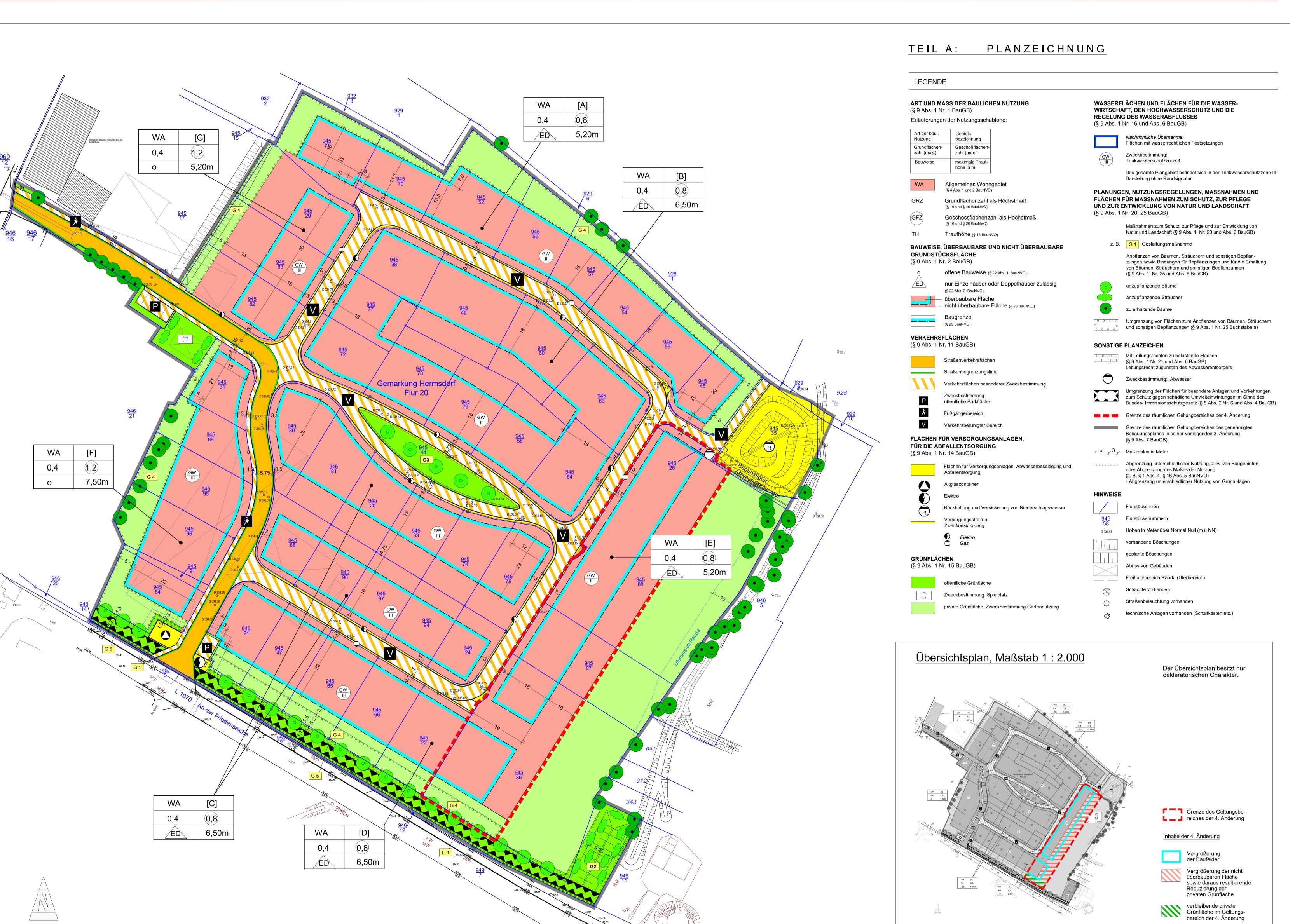
# BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET HOLZWERKE HERMSDORF - 4. ÄNDERUNG



## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  Art der baulichen Nutzung	privaten Grün- flächen	oder Obstbaums je 100 m² der privaten Grünfläche, welche mit der Signatur "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gekennzeichnet ist (private Grünflächen = ca. 3.171 m² = 32 Bäume)	Acer campestre (Feldahorn) Acer platanoides (Spitzahorn) Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Betula pendula (Hängebirke) Carpinus betulus (Hainbuche) Quercus robur (Stieleiche) Tilia cordata (Winterlinde) (nach Verfügbarkeit gebietseigene Gehölze, Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und	Hoch StU 8
	WA - Allgemeines Wohngebiet:  Es sind nur Nutzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig.  Entsprechend § 1 Abs. 5, Satz 1 BauNVO wird festgesetzt:			Hügelland")  Obstbäume in regionalen Sorten: Malus domestica (Apfel) Prunus avium (Süßkirsche) Prunus cerasus (Sauerkirsche) Prunus domestica (Pflaume)	ab S Hoch StU 8

zulässig sind: Wohngebäude

> - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe Entsprechend § 1 Abs. 5 Satz sind folgende Anlagen nicht zulässig: sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche

Entsprechend § 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6, Satz 1 BauNVO wird festgesetzt:

nicht zulässig sind: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen

. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 und § 18 BauNVO)

zulässig. Im Baufeld F und G wird die offene Bauweise festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im Bereich der Traufe wie folgt definiert: Traufhöhe: Als unterer Bezugspunkt wird die der Gebäudemitte nächstliegende Oberkante der Erschließungsstraße bestimmt. Der obere Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der aufgehenden Wandfläche mit der Dachfläche.

Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO) In den Wohnbauflächen A, B, C, D, und E sind nur Einzel- und Doppelhäuser

Flächen Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO) Garagen sind mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt anzuordnen. Zufahrten, Stellflächen und Garagen können in der überbaubaren und in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind, i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO, innerhalb der überbaubaren Fläche zu realisieren. Nebenanlagen zur Gartengestaltung (Stufen zur Überwindung von Geländesprüngen, kleine Sitzflächen, Pergolen, Lauben, kleine Geräteschuppen usw.) bis max. 15 m² Grundfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a,b BauGB)
- 6.1 Neu anzulegende private begeh- und befahrbare Verkehrsflächen, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung befestigt sind, dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden. Außnahmsweise zulässig mit geschlossener Befestigung sind Hauszuwegungen bis
- 6.2 Auf jedem Baugrundstück ist eine Zisterne zum Sammeln und örtlichen Verwerten der anfallenden Niederschlagswässer zu errichten. Das Speichervolumen zur gedrosselten Ableitung des Regenwassers muss 2,75 m³ je 100 m² der zu entwässernden, bebauten Fläche jedoch mindestens 3,00 m³ betragen. Der Überlauf der Zisterne ist in die Regenwasserkanalisation einzubinden.
- 6.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Gehölze sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nicht zu erhaltende Bäume werden je nach Baufortschritt gemäß der Hermsdorfer Baumschutzsatzung ersetzt. Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig und nach § 30 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchzuführen. Es werden nachfolgend genannte grünord-
- 6.4 Die Fläche für Regenrückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers ist naturnah zu gestalten. Die Fläche ist in die Grünflächengestaltung der Rauda durch Bepflanzung mit einzubeziehen. Erforderliche Schutzzäune sind zulässig. Sie sind in die Gestaltung zu integrieren.
- 6.5 Im Bereich der Rauda ist beidseits ein 10 m breiter Uferbereich freizuhalten, der nicht durch bauliche Anlagen (Kompostlager etc.) bebaut werden darf.

### AUSGLEICHSMAßNAHME / ÖKOKONTOMAßNAHME (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird der aus der ursprünglichen Planfassung resultierende Entsiegelungsüberschuss festgelegt und entsprechend Thüringer Bilanzierungsmodell mit den durch die Planänderung eintretenden eingriffserheblichen Beeinträchtigungen verrechnet. Im Ergebnis kann der durch die Planänderung (2. Änderung) verursachte Werteverlust im vollen Umfang ausgeglichen werden. Darüber hinaus verbleibt ein Entsiegelungs- und daraus folgend ein Biotopwertüberhang, welcher dem Ökokonto der Stadt Hermsdorf gut geschrieben wird (136.055 Punkte - Entsiegelungsüberschuss). Der durch die 4. Änderung verursachte Wertverlust wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

### GESTALTUNGSMAßNAHMEN - G (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitäts- vorgabe
G1	Bepflanzung der Lärmschutzwand	Pflanzung von einheimischen Kletterpflanzen auf ca. 182 m Länge (Pflanzabstand i.M. 1,5 m)	Efeu – <i>Hedera helix</i> (Selbst-klimmer)  Jungfernrebe – <i>Parthenocissus tricuspidata</i> (Selbstklimmer)  Wilder Wein - <i>Parthenocissus quinquefolia</i> (Selbstklimmer)	Jungpflanze, mit Topfballen ge- stäbt, 4-6 Triebe, 40-60 cm Jungpflanze, mit Topfballen, 1 Triebe, 40-60 cm Jungpflanze, mit Topfballen, ab 2 Triebe, 60-100 cm
G2	Bepflanzung des Erdwalls	Pflanzung von einheimischen Gebüscharten auf ca. 330 m² Fläche (Pflanzabstand i.M. 1,00 x 1,00 m = 1 Pflanze / m²)	Sträucher  Wallfuß: Sambucus nigra (Holunder) Prunus spinosa (Schlehe) Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)  Wallhang und Oberkante: Crataegus (Weißdorn) Berberis vulgaris (Berberitze)	I. Str., 2 Triebe, 70-90 cm Prunus spinosa und Crataegus: Str., m.C. 3L, 60-100 cm
G3	Straßenbegleit- grün innerhalb der Verkehrs- insel	Pflanzung von 5 einheimischen Laub- bäumen als Baumreihe (Pflanzabstand 10 m)	Laubbäume: Tilia cordata (Winterlinde) Quercus robur (Stiel-Eiche) Qu. petraea (Trauben-Eiche) Qu. fastigiata(Säulen-Eiche)	Hochstamm, 3xv., m.B., StU 12-14 cm

Qualitäts-vorgabe Nr. Fläche / Standort Maßnahmenbeschreibung Artvorgabe Bepflanzung der Pflanzung eines Laub- Laubbäume: ab Sortierung Pflanzung einer Pflanzung von 18 Stück Laubbäume: Baumreihe (parall. einheimischen Laubbäumen Acer pseudoplatanus Quercus robur (Stiel-Eiche) StU 12-14 cm strasse L 1070) (Pflanzabstand 9 m) Qu. petraea (Trauben-Eiche) Qu. fastigiata(Säulen-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde) T. platyphyllos (Sommer-Linde)

### 7. Fassadenbegrünung

Die Lärmschutzwände sowie ungegliederte oder fensterlose Fassaden, Garagen, Carports und Mauern sollten zur Verbesserung des Kleinklimas und aus gestalterischen Gründen dauerhaft mit rankenden bzw. kletternden, ortsüblichen Pflanzen gemäß den Empfehlungen des GOP begrünt werden.

- Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 24 BauGB i. V. m. §18 ThürBO)
- 8.1 Der festgesetzte Lärmschutz ist in Form einer Wand auszuführen. Die Wand ist mit einer Höhe von 3,00 m über OK neue Umgehungsstraße zu errichten.

Sorbus aria (Mehlbeere)

Tief- und Hügelland")

(nach Verfügbarkeit gebietsei-

biet "Mittel- und Ostdeutsches

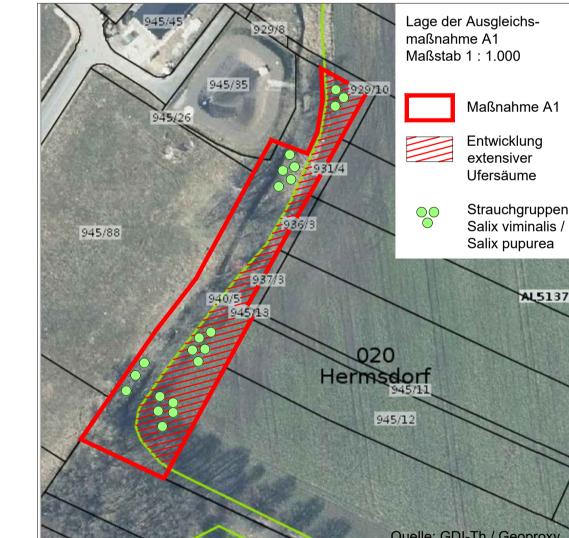
gene Gehölze, Herkunftsge-

8.2 Für ruhebedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer u.ä.) sind in den Baufeldern D und F auf den direkt anliegenden Grundstücken beidseits der Zufahrtvon der Umgehungsstraße Fenster der Schallschutzklasse 3 oder höher nach DIN 2719 zu installieren. Da die Fenster zum Erreichen der Schutzwirkung geschlossen zu halten sind, ist über schallgedämmte Lüftungseinrichtungen ein ausreichender Luftwechsel zur Begrenzung der Luftfeuchte zu gewährleisten. In den Bauantrags- bzw. Bauanzeigeunterlagen ist diesbezüglich ein entsprechender Nachweis zu führen (Weitere technische Hinweise s. Schallschutzgutachten vom 26.05.2015 und Ergänzung vom 06.07.2015).

### Externe Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A1 - Renaturierung und Extensivierung von Uferstreifen an der

Auf Flurstück 940/5 in der Flur 20 der Gemarkung Hermsdorf sind die Uferflächen der Gehölze sind zu erhalten. Bisher als Acker genutzte Teilflächen (ca. 890 m²) sind aus der Nutzung zu nehmen und als Krautsaum zu entwickeln. Ergänzend zu den vorhandenen Gehölzen sind im Bereich von Freiflächen 5 weitere Strauchgruppen mit je 10 zu pflanzenden Strauchweiden (Korbweide Salix viminalis und Purpurweide Salix purpurea) in der Pflanzqualität "verpflanzter Strauch", Höhe 60-100 cm zu



BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

Im Baufeld A-G sind nur Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 22-45° zulässig. Doppelhäuser müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen. Die Traufen und der First sind in der Höhe durchgehend auszuführen. Die Dach- deckungen müssen in Material, Struktur und Farbe einander entsprechen. Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Schuppen sind von der festgesetzten Dachneigung ausgeschlossen und frei wählbar.

Nebengebäude, Garagen und Stellplätze, sonst. bauliche Anlagen

Nebengebäude und Garagen sind als separate Baukörper oder in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig. Aneinander baulich anschließende Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einheitliche Dachformen und Dachneigungen aufweisen. Die Traufen sind in der Höhe durchgehend auszuführen. Die Gestaltung und das Material der Fassaden sind aufeinander abzustimmen. Je Grundstück ist nur eine Einfahrt oder Doppeleinfahrt zulässig. Nicht überdachte private Stellplätze sowie Grundstückszufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu befestigen. Mülltonnenstandplätze und Mülltonnenschränke sind in Gestaltung von Gebäude, Einfriedung und Bepflanzung einzubeziehen.

### 3. Einfriedungen

Einfriedungen sind vom festgesetzten Straßenraum mind. 0,5 m einzurücken. Dieser Bereich ist von Anpflanzungen und Einbauten freizuhalten. Maschendraht ist entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht zulässig. Die maximale Zaunhöhe darf 1,5 m nicht überschreiten.

### 4. Geländeregulierungen

Bei Veränderung der vorhandenen Geländehöhen durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind Böschungen in den Randbereichen der Baugrundstücke zum anschließenden Gelände mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 auszubilden.

Gestaltung der nicht bebauten Flächen und privaten Grünflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht für notwendige Zwecke beansprucht werden. Dazu zählen Zuwegungen, kleine Sitzflächen, Standplätze von Abfallbehältern und Fahrradabstellflächen.

2. Denkmalpflege

Bodensicherung

26.05.2015/06.07.2015).

Schallschutz

6. Schichtwasser

Anzeige zu schützen und zu erhalten.

boden entsprechend DIN 18915 zu sichern.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landeamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz anzuzeigen.

Bei unvorhergesehenen auftretenden Schadstoffkontaminationen ist sofort das

Im gesamten Geltungsbereich ist der Oberboden sowie der kulturfähige Unter-

Im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren sind die Nachweise zu den

schallgedämmten Umfassungsbauten, zu der Höhe der Schallschutzklasse der

Fenster bzw. falls erforderlich der zusätzlichen geräuschmindernden Lüftungs-

einrichtungen festzulegen. Dies betrifft die Baufelder F und D im Bereich der

Zufahrt von der Umgehungsstraße. (s. hierzu Schallschutztechn. Gutachten vom

Landratsamt (Untere Bodenschutzbehörde) zu benachrichtigen.

Entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) unterliegen nach § 16 ThürDSchG Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde einschließlich der Begründung vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege Stadtrat gebilligt und seine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. durch den Entdecker, Eigentümer usw. Funde sind mind. eine Woche nach

2. Auslegungsvermerk

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit den Hinweisen, das Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

1. Entwurf: vom 08.06.2020 bis 10.07.2020 öffentliche Bekanntmachung am 30.05.2020

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Plangebiet ist gegebenenfalls mit Schichtwasser bereits ab 0,50 m - 0,70 m unter Geländeoberfläche zu rechnen. Zur Erschließungsplanung und Bebauung wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen. Der Grundwasserstand mit Fließrichtung nach Nordost liegt bei ca. 12,00 m unter Oberfläche Gelände (Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie). Grundwasser ist durch Bodenschichten wenig geschützt. Oberflächennah ist mit Schichtwasser zu rechnen. Die Hausplanung ist ohne Kellergeschoss sinnvoll. Dies wurde bei den Festsetzungen der Traufhöhen berücksichtigt.

### Wasserrechtliche Festsetzung

Das Plangebiet befindet sich, wie unter Nachrichtliche Übernahmen erläutert, innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Schutzabstände zu Versorgungsleitungen

Zum sicheren Betrieb der Stromversorgungsanlagen sind bei der Bepflanzung Mindestabstände einzuhalten. Wurzelschutzmaßnahmen sind gegebenenfalls mit den Stadtwerken Jena-Netze GmbH abzustimmen. Die Schutzabstände zu den Versorgungstrassen müssen 2,5 m betragen.

Vor Baubeginn ist durch den Bauherrn zu prüfen, ob artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt, gestört oder getötet werden könnten. Wenn Arten beeinträchtigt werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 BNatSchG durch einen Sachkundigen durchzuführen und die UNB zu

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (mit Hinweisen

Der Vorhabenstandort befindet sich vollständig in der Schutzzone III des geplanter Wasserschutzgebietes "Östlicher Zeitzgrund". Für das Wasserschutzgebiet ist bei der oberen Wasserbehörde am TLUBN ein Festsetzungsverfahren anhängig.

Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den künftigen Wasserschutzgebieten orientieren sich grundsätzlich an den Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 101 als antizipiertem Sachverständigengutachten. Nach § 52 WHG können durch behördliche Entscheidung innerhalb und außerhalb

erklärt werden, wenn anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöllageranlagen) gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-

gefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905). Bei der Verlegung von Abwasserleitungen in der Schutzzone III sind die entsprechenden Forderungen des DWA-Arbeitsblatts A-142 (Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei Straßenbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet sind grundsätzlich die Forderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) Ausgabe 2016 (in der Fassung der Korrektur vom 27.01.2017 und die -Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten - (Ausgabe 1993) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erdund Grundbau zu beachten.

### 4. ÄNDERUNG

Die 4. Änderung umfasst die Vergrößerung der östlichen überbaubaren und nicht überbaubaren Fläche sowie die damit verbundene Anpassung der privaten Grünfläche.

# RECHTSWIRKSAMKEIT

Für den Teilbereich der 4. Planänderung liegt eine unselbstständige modifizierte 4. Plan-

### GRUNDLAGEN DER PLANUNG

### PLANGRUNDLAGEN

Vermessungsplan der Vermessungsstelle ÖbVI Hentschel Weißenborn, Am Birkenwald 15 (neue Anschrift: Rodaer Straße 24, 07629 Hermsdorf) Auftragssnummer: 11I046, Lagebezug PD83 (GK), Höhenbezug: DHHN92 vom 30.11.2011 Änderungen der Flurstücksbezeichungen durch Zusammenlegung vom 21.01.2015 ALK Grundlage: Geoproxy 20191204

### RECHTSGRUNDLAGEN DER 4. ÄNDERUNG

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I

# **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBI.S. 49), zuletzt geändert

# KATASTERVERMERK

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungs bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom ...... überein.

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBI. S. 323)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt

VERFAHRENSVERMERKE DER 4. ÄNDERUNG

Der Stadtrat hat in der öffenttlichen Sitzung vom 09.12.2019 gemäß § 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes (gemäß § 13 BauGB) beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 25.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung

# 1. Entwurf: ( Planfassung vom Februar 2020) Billigung am 11.05.2020

# 2. Entwurf: ( Planfassung vom Oktober 2020) Billigung am 12.10.2020

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes, einschl. Begründung, wurde gemäß

2. Entwurf: vom 02.11.2020 bis 10.11.2020 öffentliche Bekanntmachung am 24.10.2020

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplanes

aufgefordert. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung

nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden

. Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Schreiben vom 04.06.2020 2. Entwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB: Schreiben vom 28.10.2020

### 4. Behandlung von Anregungen und Bedenken

Unterlagen zusätzlich im Internet eingestellt.

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

1. Entwurf: Sitzung am 12.10.2020 2. Entwurf: Sitzung am 14.12.2020

5. Satzungsbeschluss

Hermsdorf, den .....

# Bürgermeister

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Dezember 2020, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2020 als Satzung beschlossen.

### festgesetzter Schutzgebiete Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig

Die 4. Änderung des Bebauungsplans wurde der Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V. m. § 21 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung am ...... angezeigt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet. Hermsdorf, den .....

# Bürgermeister

8. Inkraftsetzungsvermerk

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist am ...... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB

sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht Hermsdorf, den .....

KGS STADTPLANUNGSBÜRO Auftrag- Stadt Hermsdorf HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Mellingen Projekt: Bebauungsplan - 4. Änderung Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf mit integriertem

### Tel.: 036453/865-0. Fax: 036453/86515 Dipl.- Ing. G. Klaiber Grünordnungsplan 1 : 500 G. Arnold Zeichnung: Bebauungsplan Satzung Dezember 2020